

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 1977	Nummer 98
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
79032	2. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (VZH 76)	1504
79032	5. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über Holzernte und Holzverkauf in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (Heka 77)	1507
79033	23. 8. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Sprechfunkverkehr in der Forstwirtschaft	1510

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
29. 9. 1977	RdErl. – Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen	1514

I.

79032

**Allgemeine Verkaufs-
und Zahlungsbedingungen
für Holzverkäufe durch die Forstbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen
(VZH 76)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 2. 9. 1977 - IV A 3 32-22-00.00

Gliederung:

- 1 Verkaufsabschluß
- 2 Aufarbeitung, Messung, Sortierung, Kennzeichnung und Bezeichnung des Holzes
- 3 Mengenabweichungen, Höhere Gewalt
- 4 Verkauf nach mündlichem Meistgebot (Versteigerung)
- 5 Verkauf nach schriftlichem Meistgebot (Submission)
- 6 Anfechtung des Kaufvertrages
- 7 Verpflichtungen des Verkäufers
 - 7.1 Vorzeigung
 - 7.2 Überweisung, Gefahrübergang
 - 7.3 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt
 - 7.4 Gewährleistung
 - 7.5 Durchführung der Gewährleistung
 - 7.6 Haftungsausschluß
 - 7.7 Erfüllungsort
- 8 Pflichten des Käufers
 - 8.1 Zahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenkosten
 - 8.1.1 Allgemeines
 - 8.1.2 Zahlung durch Scheck oder Postscheck
 - 8.1.3 Bankbürgschaft
 - 8.1.4 Zahlungsfristen
 - 8.1.5 Skonto
 - 8.1.6 Stundung
 - 8.1.7 Zahlungsverzug
 - 8.1.8 Zahlstellen, Begleitangaben, Einzahlungstag
 - 8.2 Nichterfüllung von Verbindlichkeiten des Käufers
- 9 Bearbeitung, Entrindung und Abfuhr des Holzes
 - 9.1 Bearbeitung
 - 9.2 Entrindung
 - 9.3 Holzabfuhr
 - 9.4 Abfuhrverpflichtung
 - 9.5 Verkehrssicherungspflicht
 - 9.6 Sorgfaltspflichten des Käufers
- 10 Schlußbestimmungen

1 Verkaufsabschluß

- 1.1 Der Kaufvertrag kommt zustande
 - bei Freihandverkauf durch mündliche oder schriftliche Einigung über Art, Menge und Preis des Holzes,
 - bei Versteigerung durch den Zuschlag,
 - bei Submission durch mündliche oder schriftliche Annahme eines Gebotes,
 - bei Verkaufsvermittlung durch mündliche oder schriftliche Einigung über Art, Menge und Preis des Holzes, wenn der Verkäufer zu dem vermittelten Einzel- oder Sammelvertrag innerhalb einer zwischen Vermittler und Käufer vereinbarten Frist schriftlich seine Zustimmung erteilt.
- 1.2 Behält sich der Verkäufer die Einholung einer Genehmigung vor, kommt der Kaufvertrag mit Erteilung der Genehmigung zustande.
- 1.3 Der Kaufinteressent ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, 14 Tage an sein Angebot gebunden.

2 Aufarbeitung, Messung, Sortierung, Kennzeichnung und Bezeichnung des Holzes

Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, wird das Holz nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen, verwaltungs- und betriebsinternen Bestimmungen aufgearbeitet, gemessen, sortiert, gekennzeichnet und bezeichnet.

3 Mengenabweichungen, Höhere Gewalt

- 3.1 Wird Holz vor Fällung und Aufarbeitung verkauft, so gilt die über das aufgearbeitete und vermessene Holz getroffene Mengenvereinbarung mit der Einschränkung, daß Abweichungen bis zu 10% zulässig sind.

Bei Unterschreitung der in diesem Rahmen vereinbarten Menge hat der Verkäufer das Recht, ersatzweise anderes Holz gleicher Art und Güte zu liefern. Ist dies dem Verkäufer nicht möglich, hat er den Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer hat danach das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Die Rücktrittserklärung muß dem Verkäufer binnen zwei Wochen nach der Unterrichtung des Käufers zugehen. Andernfalls ist der Rücktritt ausgeschlossen. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nicht verlangen.

- 3.2 In Schadensfällen infolge höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, anstelle des vertraglich vereinbarten Holzes anderes Holz gleicher Art und Güte, insbesondere aus Schadensflächen zu liefern. Dabei kann dem Käufer ein Ausgleich für etwaigen Mehraufwand gewährt werden.

4 Verkauf nach mündlichem Meistgebot (Versteigerung)

- 4.1 Wird in der Versteigerung der Zuschlag vorbehaltlich einer Genehmigung erteilt, hat der Meistbietende das Recht, sein Angebot sofort zu widerrufen. Macht er davon keinen Gebrauch, bleibt er, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, 14 Tage an sein Gebot gebunden.
- 4.2 Wünscht der Käufer Vorzeigung des Holzes, hat er dies im Versteigerungstermin anzuzeigen. In diesem Falle gelten die Bestimmungen zu Nr. 7.1. Erfolgt keine Anzeige, verzichtet der Käufer auf Vorzeigung.

5 Verkauf nach schriftlichem Meistgebot (Submission)

- 5.1 Gebote, die unter der Bedingung abgegeben werden, daß sie ungültig sein sollen, wenn ein Gebot auf ein anderes Los desselben Verkaufs nicht den Zuschlag erhält, sind zulässig.

Sonstige bedingte Gebote, gemeinschaftliche Gebote oder Nebengebote bleiben unberücksichtigt.

Ein zusammenfassend für mehrere oder alle Lose einer Submission abgegebenes Gebot gilt als für jedes einzelne Los abgegeben.

Die Begrenzung eines Sammelgebotes auf eine bestimmte Abnahmemenge ist zulässig. In diesem Falle bestimmt der Verkäufer, für welche Lose der Zuschlag erteilt wird.

Submissionsgebote werden nur berücksichtigt, wenn sie folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag,
- Name und Wohnort des Bieters,
- genaue Bezeichnung des Loses und den gebotenen Preis in Zahlen und Worten,
- Erklärung des Bieters, daß er die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die besonderen Ausschreibungsbedingungen als verbindlich anerkennt,
- rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters.

Die Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, der die Aufschrift trägt: „Gebot für den Holzverkauf (Submission)“

- des
am“
Gebote können nur schriftlich widerrufen werden.
Die Änderung eines Gebotes gilt als neues Gebot.
- 5.2 Werden mehrere gleich hohe Gebote auf ein Los abgegeben, wird der Zuschlag ausgelost.
- 6 Anfechtung des Kaufvertrages**
Wegen Irrtums über Beschaffenheit, Art, Eigenschaften, Menge, Maße oder Lagerort des Holzes kann der Käufer den Kaufvertrag nicht anfechten.
- 7 Verpflichtungen des Verkäufers**
- 7.1 Vorzeigung**
- 7.11 Wünscht der Käufer Vorzeigung des Holzes, so ist dies in den Kaufvertrag aufzunehmen. Die Vorzeigung soll innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung des Kaufvertrages erfolgen. Wird Holz vor Fällung und Aufarbeitung verkauft, soll die Vorzeigung 10 Tage nach Bereitstellung der Gesamt- oder einer Teilmenge stattfinden.
Der Vorzeigungstermin wird vom Verkäufer im Einvernehmen mit dem Käufer festgelegt. Der Käufer kann eine einmalige Verlegung, jedoch nicht über weitere 10 Tage hinaus, verlangen.
- 7.12 Erscheint der Käufer oder sein Vertreter nicht zum Vorzeigungstermin, erfolgt die Überweisung entsprechend Nr. 7.2.
- 7.13 Die Vorzeigung des Holzes nach Baumart, Sorte, Maß, Menge, Güte- und Stärkeklasse oder, wenn das Holz gepoltert ist, nach Stückzahl, erfolgt durch den Verkäufer oder seinen Beauftragten am Erfüllungsort (Nr. 7.7). Nach der Vorzeigung wird das Holz unverzüglich überwiesen.
- 7.2 Überweisung, Gefahrübergang**
- 7.21 Die Überweisung (Einräumung des Mitbesitzes) erfolgt mit Aushändigung oder Zustellung der Rechnung, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 3.1 jedoch spätestens drei Wochen nach Unterzeichnung des Kaufvertrages.
- 7.22 Mit der Überweisung des verkauften Holzes, oder, wenn eine Vorzeigung erfolgt ist, mit Abschluß der Vorzeigung, geht die Gefahr des zufälligen Unteranges oder einer zufälligen Verschlechterung des Holzes auf den Käufer über.
Beginnt der Käufer bereits vor der Überweisung mit der Bearbeitung, Entrindung oder Abfuhr des Holzes, geht die Gefahr bereits mit Beginn der Arbeiten auf ihn über.
- 7.3 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt**
- 7.31 Das Eigentum an dem verkauften Holz geht nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises und aller Nebenkosten dadurch auf den Käufer über, daß diesem oder der von ihm beauftragten Person der Abfuhrausweis übergeben wird (Einigung).
- 7.32 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten behält sich der Verkäufer das Eigentum an dem verkauften Holz vor. In diesem Falle kann dem Käufer oder seinem Beauftragten ein vorläufiger Abfuhrausweis bzw. im Körperschafts- oder Privatwald eine formlose, schriftliche Abfuhrermächtigung ausgehändigt oder übersandt werden.
- 7.33 Bei Verkäufen nach Werkeingangsmaß oder nach Gewicht, bei denen der Kaufpreis erst nach Abfuhr des Holzes bestimmt wird, wird ein vorläufiger Abfuhrausweis ausgehändigt oder übersandt. Der Verkäufer behält sich in diesen Fällen das Eigentum auch nach Leistung einer Abschlagssumme bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten durch den Käufer vor.
Der Käufer ist verpflichtet, die für die Berechnung des endgültigen Kaufpreises vereinbarten Unterlagen dem Käufer unverzüglich zu übersenden.
Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit Prüfungen der ordnungsgemäßen Ermittlung des Werkeingangsmaßes bzw. des Gewichtes vorzunehmen.
- 7.34 Für den Fall, daß das Eigentum des Verkäufers an dem verkauften Holz durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung – §§ 946 bis 951 BGB – untergeht, tritt der Käufer bereits mit dem Abschluß des Kaufvertrages die ihm gegen den Abnehmer der neuen Ware erwachsenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes des Holzes an den Verkäufer ab.
- 7.35 Nr. 7.34 gilt entsprechend, wenn das Eigentum des Verkäufers infolge einer Weiterveräußerung durch den Käufer an einen Dritten erlischt.
- 7.4 Gewährleistung**
- 7.41 Umfang der Sachmängelhaftung**
Der Verkäufer leistet nur Gewähr bei äußerlich erkennbaren erheblichen Mängeln oder bei Abweichungen von den getroffenen Vereinbarungen über Baumart, Sorte, Menge, Güteklasse, Durchmesser, Länge oder der schriftlich zugesicherten besonderen Eigenschaften des Holzes. Eine Haftung für äußerlich nicht erkennbare Fehler (z. B. Fremdkörper) ist ausgeschlossen.
- 7.42 Gewährleistungsfrist**
Beanstandungen können nur bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, zu dem das Holz überwiesen wurde.
Ist eine Vorzeigung erfolgt, können Beanstandungen nach Abschluß der Vorzeigung nicht mehr geltend gemacht werden.
Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, sobald der Käufer oder sein Beauftragter mit Bearbeitung, Entrindung oder Abfuhr des Holzes begonnen hat.
Eine Nachfrist für Beanstandungen kann bei Stammholz bis zur festgesetzten Abfuhrfrist, jedoch höchstens bis zu zwei Monaten nach dem Überweisungstage eingeräumt werden, wenn das Holz bei der Überweisung so geschichtet ist, daß nur die äußeren Stammabschnitte geprüft werden können.
Beanstandungen sind gegenüber dem Verkäufer schriftlich unter Angabe der Holznummern und Mängel geltend zu machen.
Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist jede Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
- 7.5 Durchführung der Gewährleistung**
- 7.51 Sind die Gewährleistungsansprüche begründet, wird nach Wahl des Verkäufers der Kaufpreis gemindert, Ersatz durch anderes Holz gleicher Art und Güte geleistet oder der Kaufvertrag rückgängig gemacht.
In den Fällen der Minderung und Wandelung werden bereits geleistete Zahlungen ggf. anteilig, ohne Vergütung von Zinsen erstattet. Nebenkosten werden nicht erstattet.
- 7.52 Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird ausgeschlossen.
- 7.53 Mangelfolgeschäden werden nicht ersetzt.
- 7.6 Haftungsausschluß**
Der Verkäufer, seine Vertreter und seine Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt für die Forstbehörde auch dann, wenn sie nur vermittelnd tätig wird.
- 7.7 Erfüllungsort**
Erfüllungsort ist, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, der Einschlagsort.
- 8 Pflichten des Käufers**
- 8.1 Zahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenkosten**
- 8.11 Allgemeines**
Zahlungen sind durch Überweisung zu leisten. Sie können ausnahmsweise auch durch Scheck oder Postscheck erfolgen (Nr. 8.12). Barzahlung ist nur zulässig, wenn sich der Verkäufer ausdrücklich damit einverstanden erklärt.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen in Deutscher Mark zu leisten.

8.12 Zahlung durch Scheck oder Postscheck

Schecks oder Postschecks, die vom Holzkäufer oder dessen Beauftragten ausgestellt sind, werden nur erfüllungshalber angenommen.

Der Abfuhrausweis wird erst 10 Arbeitstage nach Eingang des Schecks oder Postschecks bei der auf der Rechnung angegebenen Kasse übersandt.

Bei Schecks, die auf eine Stelle der Deutschen Bundesbank gezogen oder von dieser bestätigt sind, sowie bei Schecks oder Postschecks, die von Kreditinstituten ausgestellt worden sind oder die in Verbindung mit der Scheckkarte unter Beachtung der darauf angegebenen Geschäftsbedingungen bei der auf der Rechnung angegebenen Kasse eingereicht werden, erfolgt die Übersendung des Abfuhrausweises unmittelbar nach Eingang.

8.13 Bankbürgschaft

Der Käufer kann zur Sicherung der Zahlung eine unwiderrufliche Bankbürgschaft stellen. In diesem Falle kann die Abfuhr vor Entrichtung des Kaufpreises zugestanden werden. Die Laufzeit der unwiderruflichen Bankbürgschaft muß mindestens 21 Tage über den Allgemeinen Zahlungstag (vgl. Nr. 8.14) bzw. den Stundungstermin hinausgehen.

8.14 Zahlungsfristen

Zahlungsfristen beginnen bei Freihandverkäufen am ersten Tag nach Ausfertigung der Rechnung, bei Versteigerung und Submission am ersten Tag nach Erteilung des Zuschlags oder der Annahme des Gebotes.

Allgemeiner Zahlungstag (AZT) ist der auf den Tag der Ausfertigung der Rechnung bzw. des Zuschlages oder Annahme des Gebotes folgende 42. Tag.

Bei Zahlungen bis zum AZT gilt der Rechnungsbetrag netto Kasse, d. h. ohne Skontoabzug.

Bei Verkäufen (nicht bei Teilüberweisungen aus Vorverträgen) bis zu einem Betrag von 1000,- DM kann der Verkäufer kürzere Zahlungsfristen und eine bestimmte Zahlungsart festlegen.

8.15 Skonto

Bei Zahlung bis zum 21. Tag nach Ausfertigung der Rechnung, Erteilung des Zuschlages oder Annahme des Gebotes, wird Skonto in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages gewährt.

Bei Verkäufen nach Werkeingangsmaß oder nach Gewicht wird Skonto nur gewährt, wenn Abschlags- und Restzahlung jeweils bis zum 21. Tag entrichtet werden. Das Skonto wird ggf. bei der Restzahlung abgerechnet.

Auf gesondert berechnete Nebenkosten (z. B. für Holzschutz) wird Skonto nicht gewährt.

8.16 Stundung

Auf Antrag kann Stundung der Zahlung gewährt werden.

Der Antrag muß spätestens 7 Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist bei dem Verkäufer eingegangen sein.

Für die Dauer der Stundung werden Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben.

Die Zinsen werden von dem auf den AZT folgenden Tag an gerechnet.

Die Zinsbeträge werden auf volle DM gerundet. Zinsbeträge unter 10,- DM werden nicht erhoben.

Bezüglich der Stundung bei Holzverkäufen aus Staatswaldungen gelten, abweichend von den Nr. 1.6 bis 1.8 VV zu § 59 LHO, die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

8.17 Zahlungsverzug

Werden Zahlungsfristen überschritten, ohne daß Stundung vereinbart ist, so werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben. Nr. 8.16 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen Verzuges bleibt unberührt.

Im Falle des Wiederverkaufs (vgl. Nr. 8.21) werden Verzugszinsen aus der ursprünglichen Kaufsumme

einschließlich Nebenkosten für die Zeit von deren Fälligkeit bis zum AZT des Vertrages, mit dem das Holz wiederverkauft wurde, berechnet. Ergeben sich beim Wiederverkauf Mindererlöse oder Kosten, wird die Berechnung von Verzugszinsen für diese Beträge bis zum Zahlungsausgleich durch den Erstkäufer weitergeführt.

8.18 Leistungsort

(Zahlstellen, Begleitangaben, Einzahlungstag)

Zahlungen sind an die auf der Rechnung angegebene Kasse zu leisten. An andere Stellen geleistete Zahlungen gelten nicht als Erfüllung.

Bei allen Zahlungen sind anzugeben:

- Verkäufer (Abgabeforstamt),
 - Forstwirtschaftsjahr und
 - Nummer der Holzrechnung
- als Einzahlungstag gilt:
- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto, der Tag der Gutschrift auf dem Giro- oder Postscheckkonto der auf der Rechnung angegebenen Kasse,
 - bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln, der Tag des Eingangs bei der auf der Rechnung angegebenen Kasse,
 - bei Barzahlung, der Tag des Geldeingangs bei der Kasse.

8.2 Nichterfüllung von Verbindlichkeiten des Käufers**8.21 Wiederverkauf**

Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, kann der Verkäufer das Holz drei Wochen nach entsprechender schriftlicher Unterrichtung des Käufers wiederverkaufen.

Im Falle des Wiederverkaufs hat der Verkäufer gegen den Erstkäufer einen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten sowie auf den gegenüber der Vertragssumme etwa entstandenen Mindererlös. Ein etwaiger Mehrerlös verbleibt dagegen dem Verkäufer.

Der Erstkäufer begibt sich der Einrede, daß der Verkäufer beim Wiederverkauf einen günstigeren Erlös hätte erzielen können. Er hat keinen Anspruch auf Ersatz der durch Bearbeiten, Entrinden, Ausrücken bzw. entstandenen Aufwendungen.

9 Bearbeitung, Entrindung und Abfuhr des Holzes**9.1 Bearbeitung**

9.11 Auf Antrag kann dem Käufer die Bearbeitung des Holzes im Walde, ggf. unter Erteilung besonderer Auflagen, gestattet werden.

9.12 Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen die entstandenen Abfälle zu beseitigen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist kann die Beseitigung auf Kosten des Käufers vorgenommen werden.

9.2 Entrindung

Der Verkäufer kann verlangen, daß der Käufer in Rinde gekauftes, noch im Walde lagerndes Nadelholz innerhalb einer angemessenen Frist entrindet oder auf andere Art und Weise gegen Insektenbefall schützt.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer diese Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Käufers treffen.

Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen die angefallene Rinde zu beseitigen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist kann die Beseitigung auf Kosten des Käufers vorgenommen werden.

9.3 Holzabfuhr

Der Käufer oder dessen Beauftragter dürfen Holz nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers abfahren. Diese gilt mit der Aushändigung des Abfuhrausweises, des vorläufigen Abfuhrausweises bzw. einer formlosen schriftlichen Abfuhrermächtigung als erteilt.

Fährt der Käufer oder sein Beauftragter Holz eigenmächtig ab, kann der Verkäufer Rückgabe oder so-

fortige Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers verlangen.

Der Abfuhrausweis, der vorläufige Abfuhrausweis bzw. die Abfuhrermächtigung müssen bei der Abfuhr mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

9.4 Abfuhrverpflichtung

Die Abfuhr des Holzes muß innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten Frist abgeschlossen sein.

Wird die Frist aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht eingehalten, kann der Verkäufer Lagergebühren erheben und ggf. gleichzeitig das Holz auf Gefahr und Kosten des Käufers aus dem Walde oder an Lagerplätze, Wege und sonstige Orte im Walde bringen.

Nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluß des Kaufvertrages kann der Verkäufer das Holz wiederverkaufen. In diesem Falle gilt die Nr. 8.21, 2. und 3. Absatz, entsprechend. Von der Absicht des Wiederverkaufs wird der Käufer drei Wochen vorher verständigt.

9.5 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht des Verkäufers für private Forstwirtschafts- und Rückewege wird ausgeschlossen.

9.6 Sorgfaltspflichten des Käufers

9.61 Bringung und Abfuhr des Holzes müssen waldschonend erfolgen. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, kann der Verkäufer Ersatz verlangen.

9.62 Bestimmte Wege können für Bringung und Abfuhr ganz oder teilweise gesperrt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen des Verkäufers zu beseitigen.

9.63 Schleifen des Holzes auf befestigten Forstwirtschaftswegen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

9.64 Der Käufer haftet für die durch ihn oder seine Beauftragten bei der Bearbeitung, Entrindung, Bringung oder Abfuhr verursachten Schäden insoweit, als diese das unvermeidbare Ausmaß übersteigen.

9.65 Der Käufer und seine Beauftragten sind verpflichtet, Anordnungen des Verkäufers oder seiner Beauftragten zu befolgen, die im Interesse der Schonung des Waldes, des Forst- und Jagdschutzes oder aus sonstigen forstbetrieblichen Gründen erteilt werden.

10 Schlußbestimmungen

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (VZH 76) treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen treten außer Kraft:

Meine RdErl. v. 16. 5. 1963 (MBL. NW. 1963 S. 862, SMBl. NW. 7903 2) v. 15. 9. 1975 (n. v.) - IV A 1 32-22-00.00 - (betr. Stundung von Ansprüchen des Landes NW).

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und, soweit erforderlich, mit dem Landesrechnungshof.

- MBL. NW. 1977 S. 1504.

79032

Vorschrift über Holzernte und Holzverkauf in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (Heka 77)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 9. 1977 - IV A 3 32-26-00.10

1 Holzerte

1.1 Allgemeines

Rohholz ist nach Maßgabe des Hauungsplanes einzuschlagen. Die Reihenfolge der Hiebsmaßnahmen ist

im Laufe des Forstwirtschaftsjahres der Entwicklung des Holzmaktes anzupassen. Dabei sind die waldbaulich notwendigen Hiebe, insbesondere die Pflegehiebe bevorzugt auszuführen. Aus Gründen der Rationalisierung sind die Maßnahmen in der Reihenfolge so auszuführen, daß die Hiebsorte nahe beieinander liegen.

1.2 Auszeichnung

Vor Beginn des Holzeinschlages sind die Bestände, mit Ausnahme von Räumungshieben und schematischen Durchforstungen, grundsätzlich durch den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk deutlich sichtbar auszuzeichnen. Unter einfachen Bestandesverhältnissen kann das Auszeichnen dem Forstwirtschaftsmeister oder dem Haumeister übertragen werden. Bei Erstdurchforstungen in Nadelholz-Reinbeständen kann auf das Auszeichnen verzichtet werden. In diesen Fällen hat der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk den Waldarbeitern einen klaren Arbeitsauftrag zu erteilen und dessen sachgemäße Ausführung durch eine ausreichende Überwachung während der Arbeiten zu gewährleisten.

Vor Beginn der Einschlagsarbeiten sind durch den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk die Grenzen der Hiebsorte zu kennzeichnen sowie die Schlagordnung so festzulegen, daß möglichst geringe Bringungskosten entstehen sowie Schäden am verbleibenden Bestand vermieden werden. Rückelinien sind deutlich zu kennzeichnen.

1.3 Arbeitseinsatz

Vor Beginn des Einschlages hat das Forstamt nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob die Arbeiten durch eigene Waldarbeiter - soweit zweckdienlich, unter Einsatz von Fäll-, Entrindungs-, Entastungs-, Bringungsmaschinen o. ä. -, durch Forstunternehmer oder Selbstwerber ausgeführt werden sollen.

Forstunternehmer oder Selbstwerber sind nur einzusetzen, wenn die Maßnahmen mit eigenen Waldarbeitern nicht ausgeführt werden können oder wenn bei gleicher Arbeitsqualität geringere Kosten zu erwarten sind und die Auslastung der eigenen Waldarbeiter mit produktiven Arbeiten gewährleistet ist.

1.4 Arbeitsauftrag

Bei Beginn der Einschlagsarbeiten erteilt der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk den Waldarbeitern den Arbeitsauftrag. Zu Beginn des Forstwirtschaftsjahres ist auf die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen.

Der Arbeitsort ist, soweit erforderlich, in Arbeitsplätze einzuteilen. Diese sind, falls erforderlich, deutlich zu kennzeichnen. Die Arbeitsplätze sind den einzelnen Rotten bzw. bei Einmannarbeit den einzelnen Waldarbeitern durch Losentscheid zuzuweisen.

1.5 Sicherungsmaßnahmen

Bei der Durchführung des Holzeinschlages ist eine Gefährdung der Waldbesucher sowie des Verkehrs auf den Forstwirtschaftswegen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Soweit erforderlich, ist über das gemäß § 4 Landesforstgesetz geltende Betretungsverbot hinaus durch den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk eine Sperrung durch Aufstellen entsprechender Schilder zu veranlassen.

Bei Einschlagsarbeiten in der Nähe von öffentlichen Straßen, Versorgungsleitungen, bebauten Grundstücken trifft der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Benehmen mit den zuständigen Verkehrsbehörden, Dienststellen der Versorgungsbetriebe oder den Angrenzern.

1.6 Aufsicht

Der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk hat die Ausführung der Holzeinschlagsarbeiten in dem erforderlichen Umfang zu überwachen. Im Falle des Einsatzes von Unternehmern oder Selbstwerbern ist eine besonders intensive Aufsicht erforderlich.

1.7 Aushaltung

Rohholz ist nach den Bestimmungen der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 31. Juli 1969 (BGBl. I S. 1075) und den hierzu getroffenen Regelungen für die Landesforsten sowie nach den Vorschriften des Holzerntetarifvertrages in Verbindung mit den Anforderungen an die Ausführung von Holzerntearbeiten und den ergangenen besonderen Bestimmungen aufzuarbeiten, auszuhalten und zu vermessen. Die Verantwortung für Aufarbeitung, Aushaltung und Vermessung trägt der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk.

Erfolgen Einschlag und Aufarbeitung durch Unternehmer oder Selbstwerber, so ist das Rohholz durch den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk auszuhalten und zu vermessen. Bei Schwachholz kann der Forstwirtschafts- oder der Haumeister damit beauftragt werden.

1.8 Vermessung

Die Vermessung darf nur unter Verwendung geeichter Geräte erfolgen. Die ermittelten Maße sind dauerhaft und lesbar auf den Schnittflächen des Holzes, auf angebrachten Schälmen oder erforderlichenfalls auf beigeschlagenen Pfählen anzuschreiben und zwar bei Langholz, die Länge links und der Durchmesser rechts, bei Schichtholz, die Anzahl der Raummeter auf der Schnittfläche eines etwas vorgezogenen Scheites oder einer Rolle, bei Stangen, die Stückzahl. Durch die Verwendung unterschiedlicher Farben oder durch Zeichen ist kenntlich zu machen, welche Rotte bzw. welcher Waldarbeiter das Holz aufgearbeitet hat.

1.9 Numerieren

Jede für sich vermessene Einheit - Stamm, Abschnitt, Schichtholzbank, Stangen- oder Industrieholzapfel - ist mittels Numerierschlägel und Farbe oder Einschlagen von Kunststoffplättchen oder Kunststoffhähnchen durch den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk, in der Regel unter Hinzuziehung eines Waldarbeiters, dauerhaft zu numerieren. Die Nummer ist über der Maßangabe anzubringen.

2 Holzverkauf**2.1 Allgemeines**

Alle Maßnahmen zur Vermarktung des Rohholzes sind auf die Erzielung höchster Erlöse auszurichten. Neben einer einwandfreien Aufarbeitung, Vermessung, Aushaltung, Ausformung, Kennzeichnung und Bezeichnung des Holzes ist insbesondere eine käufergerechte Losbildung und Bereitstellung vorzunehmen, sowie das Angebot nach Zeitpunkt, Holzarten, Sorten und Menge sorgfältig der Nachfrage anzupassen.

2.2 Zuständigkeiten

Die Forstämter verkaufen das Rohholz in eigener Zuständigkeit. Die höhere Forstbehörde kann Regelungen bezüglich der Verkaufsart und der Preisbildung treffen.

Zur Verbesserung der Marktposition aller Waldbesitzer ist anzustreben, das Rohholz aus den Landes-, Körperschafts- und Privatforsten innerhalb des Forstamtsbereiches sowohl regional als auch nach Holzarten und Sorten weitestgehend zusammengefaßt zu vermarkten. Sofern es gegenüber Großabnehmern vorteilhaft erscheint, kann die höhere Forstbehörde veranlassen, daß das Rohholz aus mehreren Forstamtsbereichen zusammen vermarktet wird.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die höhere Forstbehörde können mit Käufern Rahmenverträge abschließen oder Preisvereinbarungen treffen, wenn Holz aus den beiden Landesteilen bzw. aus mehreren Forstämtern zusammengefaßt vermarktet werden soll.

Verkaufsverhandlungen mit überbetrieblicher oder überregionaler Bedeutung sind der höheren Forstbehörde bzw. dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorher anzuzeigen.

2.3 Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

Für alle Holzverkäufe aus den staatlichen Forstbetrieben, soweit die Abwicklung oder Vermittlung durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt, auch aus dem Körperschafts- und Privatwald, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (VZH 76). Sie sind zum Bestandteil des Kaufvertrages zu machen.

Dies erfolgt bei freihändigem Verkauf durch ausdrückliche, schriftliche Bezugnahme im Kaufvertrag, bei der Versteigerung durch Bekanntgabe und deutlich sichtbaren Aushang im Versteigerungslokal und bei der Submission durch die Aufforderung an die Bieter, ihr Gebot unter Anerkennung der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abzugeben.

2.4 Verkaufsarten und Verkaufsverfahren

Bei Rohholzverkäufen durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen werden folgende Verkaufsarten und -verfahren angewandt:

2.41 Verkaufsarten**- Nachverkauf:**

Verkauf nach Fällung, Aufarbeitung und Aufnahme (Messung, Kennzeichnung) des Holzes;

- Vorverkauf:

Verkauf vor Fällung und Aufarbeitung durch den Verkäufer oder dessen Beauftragte bzw. den Käufer oder dessen Beauftragte (Selbstwerbung).

2.42 Verkaufsverfahren**- Freihandverkauf:**

Verkauf in freier Vereinbarung ohne öffentliches Ausgebot, ggf. nach vorheriger Bekanntmachung der Kaufmöglichkeiten;

- Versteigerung:

Öffentlicher Verkauf nach mündlichem Meistgebot;

- Submission:

Öffentlicher Verkauf nach schriftlichem Meistgebot.

- Verkaufsvermittlung:

Vermittlung von Freihandverkäufen - Einzel- oder Sammelverträge - zwischen einem oder mehreren Holzverkäufern und Holzkäufern durch die Forstbehörden.

2.5 Versteigerung

Der Holzverkauf erfolgt nach öffentlich mündlichem oder öffentlich schriftlichem Meistgebot, sofern es die örtliche Marktlage erfordert, insbesondere wenn in Einzelverhandlungen ein angemessener Erlös nicht erzielt werden kann oder wenn bei besonders wertvollen und Spezialsortimenten die Beteiligung auswärtiger Kaufinteressenten zweckmäßig erscheint. Die Termine der Forstämter für Verkäufe nach Meistgebot sind durch die höhere Forstbehörde abzustimmen.

2.51 Die Bekanntmachung der Versteigerung enthält Ort und Zeitpunkt sowie die Angabe, wo die Losverzeichnisse und sonstigen Unterlagen erhältlich sind.**2.52 Zu Beginn der Versteigerung erfolgt die Bekanntgabe**

der Geltung der VZH 76,

des Erfüllungsortes (Einschlagsort, Forststraße oder Werk),

des Allgemeinen Zahlungstages (AZT),

der Abfuhrfrist,

der Verkaufseinheit (Verkaufslos oder Maßeinheit),

der Gebotsstaffelung

und

etwaiger besonderer Bedingungen.

2.53 Der Zuschlag wird dem Meistbietenden erteilt, wenn das Gebot angemessen erscheint.

Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über das Meistgebot entscheidet der Verkaufsleiter endgültig. Werden überwiegend unangemessene Gebote abge-

- geben, oder wird die ordnungsgemäße Abwicklung des Termins gestört, kann der Verkaufsleiter die Versteigerung abbrechen.
- 2.54 Wird die Versteigerung von mehreren Waldbesitzern durchgeführt, ist von ihnen ein Versteigerungsleiter zu benennen. Er übt die Befugnisse des Verkaufsleiters aus.
- 2.6 Submission
- 2.61 Die Bekanntmachung der Submission enthält den Zeitpunkt und die Stelle, an die die Kaufgebote zu richten sind, den Zeitpunkt und den Ort, an dem die Öffnung der Gebote erfolgt und die Stelle, bei der die Losverzeichnisse und sonstigen Unterlagen erhältlich sind.
- Die Ausschreibungsunterlagen enthalten den Hinweis, daß die VZH 76 gelten und wo diese einzusehen sind sowie die Angabe
- des Erfüllungsortes (Einschlagsort, Forststraße oder Werk),
 - des Allgemeinen Zahlungstages (AZT),
 - der Abfuhrfrist,
 - der Verkaufseinheit (Verkaufslos oder Maßeinheit) und
 - etwaige besondere Bedingungen.
- Durch Abgabe der Gebote erkennt der Bieter die Bedingungen der Ausschreibung an.
- 2.62 Die Umschläge, in denen die Gebote abgegeben werden, müssen unverletzt sein. Sie werden an dem in der Verkaufsbekanntmachung bestimmten Ort und Zeitpunkt in Gegenwart der erschienenen Bieter oder deren Vertreter durch den Verkaufsleiter geöffnet. Gebote, die nach Form und Inhalt den Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt. Gebote mit unerheblichen Formfehlern kann der Verkaufsleiter jedoch berücksichtigen. Die Namen der drei Höchstbietenden und deren Gebote werden bekanntgegeben.
- 2.63 Der Verkaufsleiter erteilt den Zuschlag in der Regel sofort nach der Gebotsöffnung.
- Jedem Bieter ist die Entscheidung über sein Gebot baldmöglichst bekanntzugeben.
- 2.64 Verkaufslose, auf die annehmbare schriftliche Gebote nicht abgegeben sind, dürfen weder im Öffnungstermin noch im Anschluß daran versteigert werden.
- 2.65 Werden überwiegend unangemessene Gebote abgegeben oder wird die ordnungsgemäße Abwicklung gestört, ist der Verkaufsleiter berechtigt, die Submission abzubrechen.
- 2.66 Wird eine Submission von mehreren Waldbesitzern durchgeführt, so ist von diesen ein Submissionsleiter zu benennen. Auf ihn gehen die Befugnisse des Verkaufsleiters über.
- 2.7 Holzabfuhr
- Die Frist für die Holzabfuhr ist so zu bemessen, daß unnötige Lagerzeiten vermieden werden. Bei Fristüberschreitungen ist unverzüglich gem. VZH 76 Nr. 94 zu verfahren.
- Der Abfuhrausweis bzw. die formlose schriftliche Abfuhrermächtigung enthält mindestens nachstehende Angaben:
- Forstamt - Dienstbezirk - Waldbesitzer
 - Waldort
 - Holznummern
 - Baumart
 - Sorte
 - Güte- Stärkeklasse
 - Verkaufsmenge
 - Abfuhrfrist
 - Tag der Ausstellung
- Der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk ist verpflichtet, die Einhaltung der für das noch im Walde lagernde, in das Eigentum des Käufers übergegangene Rohholz festgesetzten Abfuhrfrist zu überwachen.
- 2.8 Holzverkaufsfagenturen
- Die Einschaltung von Holzverkaufs-Agenturen, Maklern u. ä., die für ihre Tätigkeit eine Vermittlungsgebühr erheben, bedarf der Genehmigung der höheren Forstbehörde.
- 2.9 Verkauf an Dienstkräfte
- An Dienstkräfte der Landesforstverwaltung können Nutz- und Brennholz für den Eigenbedarf zu den örtlichen Handelspreisen abgegeben werden. Darüber hinaus sind für Waldarbeiter die jeweils geltenden Vorschriften des Tarifvertrages anzuwenden.
- 3 Rohholzmarktinformation
- 3.1 Marktberichte
- Nach der Vorschrift über die maschinelle Holzbuchung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes NW-HVM 72- v. 30. 12. 1971 ist eine Durchschrift des Kaufvertrages der höheren Forstbehörde vorzulegen.
- Das Forstamt berichtet der höheren Forstbehörde und diese dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über wesentliche Veränderungen, vor allem Trendwechsel sowie marktbeeinflussende Abschlüsse Dritter unverzüglich, über sonstige Wahrnehmungen, Vorschläge oder getroffene Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung zur Verbesserung des Angebotes monatlich.
- 3.2 Preisinformation
- Die höhere Forstbehörde wertet die Kaufverträge aus und unterrichtet den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Forstämter sowie die nichtstaatlichen Waldbesitzer ihres Bereiches monatlich über die verkauften Mengen sowie über die erzielten Erlöse.
- 3.3 Käuferstatistik
- Die höhere Forstbehörde stellt aus den Kaufverträgen jährlich eine Käuferstatistik auf. Eine Ausfertigung erhält der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Käuferstatistik wird als Unterlage für Marktanalysen sowie für die Markt- und Kundenpflege verwendet.
- 4 Marktpflege
- 4.1 Marktbeobachtung
- Zur Sicherung des Rohholzabsatzes und zur Erzielung nachhaltig hoher Erlöse ist eine laufende Beobachtung sowohl des Rohholzmarktes als auch des Marktes der Holzhalb- und Holzfertigwaren erforderlich.
- 4.2 Marktpflege
- Das Forstamt hat sich eingehend über die Be- oder Verarbeitung des Rohholzes zu unterrichten, um gegebene Möglichkeiten zur Verbesserung der Bereitstellung, der Aushaltung, der Losbildung usw. rechtzeitig erkennen und nutzen zu können. Hierzu sind die erforderlichen Kontakte mit den Käufern aufzunehmen, zu pflegen und soweit erforderlich, die Betriebe zur Fortbildung aufzusuchen.
- 5 Buchung der Holzeinnahme und Holzausgabe
- Für Holzeinnahme- und Holzausgabebuchungen gelten die Bestimmungen der Vorschrift über die maschinelle Holzbuchung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen - HVM 72 - v. 30. 12. 1971.
- 6 Kontrolle des Rohholzbestandes
- Der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk ist verpflichtet, den im Walde lagernden unverkauften Rohholzbestand auf Vollständigkeit zu prüfen, vor Diebstahl zu schützen und die zur Erhaltung des Gebrauchswertes dieses Holzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. dem Forstamt vorzuschlagen.
- 7 Schlußbestimmungen
- Diese Vorschrift tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.
- Gleichzeitig treten außer Kraft: RdErl. v. 12. 5. 1955 (n. v.) - IV B Tgb. Nr. 1530/55- (SMBL. NW. 2031 0), RdErl. v. 16. 11. 1961 (MBL. NW. 1961 S. 1806, SMBL.

NW. 7903 2), RdErl. v. 25. 10. 1967 (MBI. NW. 1967 S. 1890, SMI. NW. 7903 2), RdErl. v. 24. 2. 1972 (MBI. NW. 1972 S. 713, SMI. NW. 7903 2), RdErl. v. 17. 7. 1972 (n. v.) – IV A 3 39-10-00.21, betr. Holzpreisberichterstattung.

– MBI. NW. 1977 S. 1507.

79033

Sprechfunkverkehr in der Forstwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 8. 1977 – IV A 3 33-05-00.06

1 Frequenz

Schwierigkeiten im Funksprechverkehr bei der Bekämpfung der Waldbrände in Niedersachsen haben Veranlassung gegeben, den Forstbetrieben des gesamten Bundesgebietes einheitlich

die Frequenz 69,95 MHz
im 4-Meter-Band,
die „Funkwelle-Forst“,

zuzuweisen. Diese Frequenz ist gemäß Amtsblatt Nr. 112 v. 3. 8. 1972 des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, Anlage zu FTZ C 16-6 5071-5/2 IV v. 12. 8. 1976 (Fernmeldetechnisches Zentralamt) Abschnitt E (1976), den Forstbetrieben für den beweglichen Betriebsfunk zugeteilt worden.

2 Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen

Die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen des beweglichen Betriebsfunks auf der Frequenz 69,95 MHz wird zur Vermeidung einer Überlastung und dadurch entstehender Störungen des Funksprechverkehrs nur Forstbetrieben erteilt.

Anträge nichtstaatlicher Forstbetriebe müssen zunächst der zuständigen unteren Forstbehörde zugeleitet werden. Sofern die Voraussetzung des Abs. 1 vorliegt, vermerkt die untere Forstbehörde die vorgesehene Rufnummer und leitet den Antrag der höheren Forstbehörde zu. Die höhere Forstbehörde bescheinigt die Unbedenklichkeit und leitet den Antrag dem gemäß Amtsblatt des Bundespostministers Nr. 122 vom 9. September 1976 für den Antragsteller zuständigen Fernmeldeamt zu.

3 Rufnummern

Im Auftrage der Landesforstverwaltungen hat das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik – KWF – Rufnummern für das gesamte Bundesgebiet vergeben. Die hiernach für die Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Rufnummern enthält die Anlage 1. Die außerdem aufgeführten Rufnummern zur besonderen Verwendung können nach Genehmigung durch die höhere Forstbehörde bei Bedarf anderen Forstverwaltungen und Forstbetrieben des Forstamtsbezirks zugeteilt oder zusätzlich zu der festgelegten Rufnummer verwendet werden.

Die einzelnen Betriebsfunkstellen erhalten neben der zugewiesenen dreistelligen Betriebs-Rufnummer noch eine zweistellige Funkstellen-Rufnummer, insgesamt somit eine fünfstellige Rufnummer. Hierzu stehen für die mobilen und tragbaren Betriebsfunkstellen die Nummern 11 bis 98 zur freien Verfügung. Die Nummer 10 ist bundeseinheitlich für die ortsfeste Betriebsfunkstelle und die Nummer 99 für den Fall vorgesehen, daß ein Funkgerät den Sicherheitsbehörden (Feuerwehr) zur Verfügung gestellt wird. Die Ziffer 0 ist bundeseinheitlich als vierte Rufnummernstelle für den Notruf und den Gruppenruf bestimmt. Da in diesem Falle die fünfte Stelle frei bleibt, können die Ziffern 1 bis 9 nicht als Funkstellen-Rufnummern verwendet werden.

4 Umstellung

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat die Benutzung der Gemeinschaftsfrequenzen des beweglichen Betriebsfunks im 2-Meter-Band für die Forstwirtschaft zunächst bis zum 31. 12. 1977 begrenzt.

Die vorhandenen Funksprechgeräte können auf die „Funkwelle Forst“ entweder umgerüstet oder, sofern dies technisch nicht möglich ist, von den Herstellerfirmen umgetauscht werden. Die Umstellung ist so vorzubereiten, daß sie kurzfristig vorgenommen werden kann, damit für den Waldbrandschutz ein Funkverkehr gesichert ist.

5 Beschaffung

Das KWF hat in Abstimmung mit den Herstellerfirmen die technischen Anforderungen an Forstfunkgeräte festgelegt. Diese sind in dem als Anlage 2 beigefügten „Pflichtenheft für Forstfunkgeräte“ enthalten. Künftig sind nur noch Geräte zu beschaffen, die den Anforderungen des Pflichtenheftes entsprechen.

Beschaffungen und Umrüstungen durch die unteren Forstbehörden sind nur in dem aus Gründen des Waldbrandschutzes, des Maschineneinsatzes und der Betriebsleitung unerläßlichen Umfang vorzunehmen. Sie bedürfen in jedem Falle meiner vorherigen Genehmigung.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 1

**Rufnummern-Verzeichnis
für den Sprechfunkverkehr in der Forstwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

FA. Nr.	Forstamt	FA-Ruf- Nummer	Rufnummern zur besonderen Verwendung
01	Kleve	924	916, 919, 925, 927, 928
02	Wesel	961	929, 937, 938, 962, 965, 968, 969
03	Xanten	953	951, 952, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 964, 967
04	Mönchengladbach	984	312, 313, 321, 976, 979, 981, 982, 983, 985, 986, 987, 988, 989, 997
05	Mettmann	996	174, 991, 992, 993, 994, 995, 998, 999
06	Wipperfürth	178	175, 412
07	Königsforst	414	177, 333, 336, 411
08	Ville	338	322, 323, 324, 325, 326, 329, 331, 332, 334, 335, 337
09	Monschau	354	316, 319, 327, 343, 351, 357
10	Hürtgenwald	352	328, 353, 556
11	Schleiden	355	358, 359, 382
12	Bad Münstereifel	364	361, 367, 383
13	Kottenforst	363	362, 365, 366
14	Siegburg	417	339, 441, 442, 444
15	Neunkirchen -Seelscheid	418	415, 443
16	Waldbröl	419	413, 416, 421, 424
17	Siegen-Süd	429	437, 453
18	Siegen-Nord	426	436, 434
19	Hilchenbach	435	432, 433, 427
20	Glindfeld	274	277, 171, 173
21	Winterberg	199	196, 157, 158
22	Schmallenberg	198	195, 116, 118
23	Altenhundem	197	189, 155
24	Olpe	422	423, 425, 431
25	Attendorn	188	187, 149
26	Lüdenscheid	184	176, 179, 185
27	Arnsberg	183	182, 186
28	Meschede	192	191, 194
29	Brilon	193	247, 248, 271
30	Warstein-Rüthen	169	162, 163, 165, 166, 168
31	Obereimer	159	153, 156, 161, 164, 167
32	Letmathe	181	143, 151, 152, 154
33	Gevelsberg	172	145, 146, 147, 148
34	Recklinghausen	141	117, 142, 144, 939, 963, 966
35	Borken	935	674, 677, 917, 918, 926, 932, 933, 934, 936
36	Münster	121	111, 112, 113, 114, 115, 119, 124, 127, 678, 687
37	Steinfurt	675	657, 658, 671, 672, 673, 676, 679, 681, 682, 684, 685
38	Warendorf	123	122, 125, 126, 128, 129, 131, 134, 137, 138, 688, 689
39	Bielefeld	699	132, 133, 135, 136, 139, 211, 698, 777
40	Paderborn	218	214, 217, 219, 241, 242
41	Büren	244	243, 245, 246
42	Neuenheerse	254	251, 252, 255
43	Bad Driburg	227	224, 225, 228
44	Lage	779	212, 213, 215, 216, 221, 776, 778, 787
45	Minden	771	649, 744, 747, 748, 749, 772, 773, 774, 775

Pflichtenheft für Forstfunkgeräte

Allgemein

- 5-Tonfolge nach ZVEI
- Notrufauslösung auf Forstamtsebene

Feststation

- Sender mindestens 3 Stellen frei codierbar
- Auswerter an allen 5 Stellen fest codiert (Drahtbrücken)
- bei Auswertung des Selektivrufes Quittung geben
- Gruppenruf bei Ziffer 0 an der 4. Stelle auswerten
- Folgeschaltungskontakt bei Auswertung eines Selektiv- oder Gruppenrufs
- Notrufauswerter
- Notstromversorgung (12 Std. bei 10% Senden, 10% Empfangen und 80% Betriebsbereitschaft)

Mobilstation Pkw

- Geber an allen 5 Stellen frei codierbar
- Auswerter an allen 5 Stellen fest codiert
- bei Auswertung des Selektivrufes Quittung geben
- Gruppenruf bei Ziffer 0 an der 4. Stelle auswerten
- Folgeschaltungskontakt bei Auswertung eines Selektiv- oder Gruppenrufs
- Notruffeinrichtung wahlweise
- Notrufauswerter
- bei tragbarem Einsatz Stromversorgung für 8 Stunden bei 10% Senden, 10% Empfang und 80% Betriebsbereitschaft

Mobilstation Arbeitsmaschine

- a) regionaler Einsatz
 - Geber an allen 5 Stellen frei codierbar
 - Auswerter an allen 5 Stellen fest codiert
 - bei Auswertung des Selektivrufes Quittung geben
 - Gruppenruf bei Ziffer 0 an der 4. Stelle auswerten
 - Folgeschaltungskontakt bei Auswertung eines Selektiv- oder Gruppenrufs
 - Notruftaste
 - Gruppenruf, dann Fahrzeugkennung
 - 10 s Notrufton
 - 50 s Empfang
 - Wiederholung des Notrufzyklus
 - Löschen des Notrufs nur durch Abschalten der Betriebsspannung
 - Zeitschaltung für Notrufauslösung
 - Zeiteinstellung zwischen 5 und mindestens 30 min. einstellbar
 - bei eingeschalteter Zeitschaltung nach dieser Zeit Schließen eines potentialfreien Kontakts (Vorwarnung)
 - nach weiterer Zeitspanne (1-10 min.; fest eingestellt oder frei wählbar) automatische Notrufauslösung
 - Rücksetzen der Zeitschaltung durch Löschtaaste
 - Gehäuse
 - druckfest, wasser- und staubdicht
 - Schutzart
 - IP 52 nach DIN 40 050, August 1970
 - Klima
 - Klima im Feuchtraum durch siebenmaliges Durchlaufen eines 24stündigen Temperaturzyklus zwischen -30° und $+40^{\circ}\text{C}$. Die Mindestwerte der relativen Feuchte betragen dabei gleichzeitig 80% bei $+20^{\circ}$ und 45% bei $+40^{\circ}\text{C}$. In jedem Zyklus muß der Taupunkt kurzfristig durchfahren werden.
 - Die Höhenfestigkeit bis 3500 m über NN muß gewährleistet sein.
 - Die klimatisch-mechanische Anwendungsklasse nach DIN 40040, Februar 1973, ist HWD/RS/XS.
 - Transport- und Lagertemperaturen von -40° bis 70°C dürfen nicht zu Schädigungen führen.
 - Schüttelprüfung
 - Die Geräte müssen unter normalen Betriebsbedingungen einer Schüttelprüfung von 10 Hz bis 60 Hz und einer Amplitude von $\pm 0,35$ mm sowie 5 g Beschleunigung von 60 Hz bis 150 Hz standhalten können. Zu prüfen ist noch DIN 45410 (mindestens 10 min. in jeder Achse).
 - künstliche Alterung
 - Die Geräte, insbesondere auch frequenzbestimmende Baustufen und Teile, müssen künstlich gealtert sein.

b) überregionaler Einsatz

- die ersten 3 Stellen von Auswerter und Geber sind über gemeinsame Codierschalter zu codieren
- die letzten beiden Stellen von Auswerter und Geber sind getrennt einzustellen
- Quittungsruf mit der 5-Tonfolge, die für den Auswerter eingestellt ist
- alle anderen Anforderungen wie unter a)

- MBl. NW. 1977 S. 1510.

II.

Innenminister

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch
Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1977 -
VI A 1 - 4.030 - 1804/77

Gemäß Nummer 4 AnhB 1976 (RdErl. v. 26. 3. 1976 - SMBl. NW. 2370 -) werden die Zins- und Auszahlungsbedingungen für Darlehen, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden können, abweichend von Nr. 4 Abs. 2 AnhB 1976 bis auf weiteres bei einer Gesamtannuität von 14,5% wie folgt festgesetzt:

1. Bei jährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 1.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 97 $\frac{1}{8}$ v.H.,
 - 1.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 5,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96 $\frac{1}{8}$ v.H.,
 - 1.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 5,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 95 $\frac{1}{8}$ v.H.
 betragen.
2. Bei halbjährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 2.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 99 $\frac{1}{8}$ v.H.,
 - 2.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 5,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 98 $\frac{1}{8}$ v.H.,
 - 2.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 5,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 97 $\frac{1}{8}$ v.H.
 betragen.

3. Bei vierteljährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

- 3.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 5,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 99 $\frac{1}{8}$ v.H.,

- 3.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 5,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 98 $\frac{1}{8}$ v.H.

betragen.

4. Bei halbjährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und halbjährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

- 4.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 98 $\frac{1}{8}$ v.H.,

- 4.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 5,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 97 $\frac{1}{8}$ v.H.,

- 4.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 5,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96 $\frac{1}{8}$ v.H.

betragen.

5. Bei vierteljährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und vierteljährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

- 5.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 6 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 98 $\frac{1}{8}$ v.H.,

- 5.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 5,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 97 $\frac{1}{8}$ v.H.,

- 5.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 5,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96 $\frac{1}{8}$ v.H.

betragen.

Dieser RdErl. tritt am 15. Oktober 1977 in Kraft; er gilt nur für Anträge, die nach dem 14. Oktober 1977 vorgelegt werden. Der RdErl. v. 26. 4. 1977 (MBl. NW. S. 529) tritt am 15. Oktober 1977 mit der Maßgabe außer Kraft, daß er noch auf vor dem 15. Oktober 1977 vorgelegte Anträge Anwendung findet.

- MBl. NW. 1977 S. 1514

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.